

Publikationstext

Gemeinde Beinwil (Freiamt)

Ordentliches Plangenehmigungsverfahren nach Elektrizitätsgesetz (EleG)

Vorlage Nr. S-2454271.1

Transformatorstation Brand, Beinwil

- Neubau auf Parzelle 475

Vorlage Nr. L-0086852.2

16 kV-Leitung zur Transformatorstation Brand

- Freileitungsverkabelung

- Einbau eines Kabelendmastes

- Teilweise Demontage der Freileitung

- Naubau auf den Parzellen 972; 475

Betroffene Gemeinde	Beinwil (Freiamt)
Gesuchstellerin	Energie Freiamt AG, Seetalstrasse 4, 5630 Muri
Ort	Parzelle Nr. 475, 972 Koordinaten 2667950/1230900
Gegenstand	Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach Art. 16 ff des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI).
Öffentliche Auflage	<p>Die Gesuchsunterlagen können vom 9. September 2024 bis 8. Oktober 2024 zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei folgender Stelle eingesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gemeindekanzlei Beinwil (Freiamt), Kirchfeld 5, 5637 Beinwil/Freiamt <p>Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahme-genehmigung(en) / Ausnahmegenehmigung(en):</p> <ul style="list-style-type: none">- Ausnahmegenehmigung für Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) <p>Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf https://esti-consultation.ch/pub/4239/0669ef59 online zur Einsicht zur Verfügung. Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.</p>
Einsprachen	Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann während der Auflagefrist beim

	<p>Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 16f Abs. 1 EleG).</p>
<p>Enteignung</p>	<p>Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Art. 42 bis 44 EntG zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).</p> <p>Innerhalb der Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einsprachen gegen die Enteignung; b) Begehren nach den Art. 7-10 EntG; c) Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG); d) Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG); e) die geforderte Enteignungsentschädigung. <p>Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.</p>

Namens des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI)

Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen